

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

Geschäftsordnung für das Präsidium des KKC (GOKKC)

Fassung vom 19. November 2019

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium entsprechend §11 (2) der Satzung des KKC-Krankenhaus-Kommunikations-Centrum Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V., welcher nachfolgend KKC genannt wird. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb Präsidiums.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

B. Verfahrensfragen

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Präsidiums ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die Geschäftsordnung bzw. Änderungen der Geschäftsordnung sind wirksam, sobald sie beschlossen und allen Mitgliedern des Präsidiums schriftlich bekannt gegeben worden sind.

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 der Satzung des KKC führen die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Geschäfte des Vereins werden von den Mitgliedern des Präsidiums unter Berücksichtigung der internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung (Ressortzuständigkeit) gemeinschaftlich und unter gemeinsamer Verantwortung geführt. Jedes Präsidiumsmitglied ist im Interesse des Vereins zur Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums verpflichtet.

§ 3

Ressortzuständigkeit

Das Präsidium regelt die Ressortzuständigkeit durch Beschluss. Die jeweils geltende Ressortzuständigkeit ist in **Anlage I** der Geschäftsordnung (Matrix: „**Zuordnung der Verantwortungen**“) niedergelegt. Änderungen der Zuständigkeiten werden durch Beschluss des Präsidiums geregelt.

§ 4

Gesamtverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig so früh wie möglich und regelmäßig über wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums ist jedes Mitglied des Präsidiums für den ihm gemäß **Anlage I** dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Ressortbereich unmittelbar verantwortlich und berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs im Rahmen seines Budgetplanes selbständig Entscheidungen zu treffen und Anordnungen zu erteilen. Eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet.
- (3) Soweit Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen eines Geschäftsbereichs zugleich ein oder mehrere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied der Geschäftsführung mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung abstimmen.

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

- (4) Das **gesamte** Präsidium entscheidet über alle der nachfolgend genannten Angelegenheiten:
- seitens des Finanzressort aufgestellten Budgetplan des KKC für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses des KKC und des Lageberichts;
 - grundsätzliche Fragen der Organisation des Vereins, der Vereinspolitik sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung;
 - grundsätzliche Fragen zur Organisation der Vicenna Akademie sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung der Vicenna-Akademie;
 - Abschluss von Verträgen, welche den KKC länger als 2 Jahre binden oder für den KKC eine finanzielle Auswirkung von mehr als EUR 5.000,00 p.a. haben sowie
 - Abschluss von Verträgen oder Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften mit einer finanziellen Auswirkung von mehr als EUR 1.000,00 p.a., soweit diese nicht in der Budgetplanung des KKC im jeweiligen Geschäftsjahr enthalten sind oder die im Jahresbudget vorgesehenen Ausgaben bereits zu 10% überschritten sind sowie
 - Entscheidungen über wesentliche Fragen des Personalwesens, soweit sie für den KKC von Bedeutung sind

§ 5

Besonderheiten für das Ressort Finanzwesen

- (1) Sofort nach Vorliegen des Kassenabschlusses ist ein Budget durch den Geschäftsführer zu erstellen, welches spätestens in der Februar-Telefonkonferenz durch das Präsidium beschlossen wird und über das der Geschäftsführer verfügen kann.
- (2) Für das Konto des KKC erhalten der Geschäftsführer und der für das Finanzwesen verantwortliche Vizepräsident die Kontovollmacht. Der Vizepräsident darf diese Kontovollmacht nur für Bankgeschäfte verwenden, soweit der Geschäftsführer im Einzelfall verhindert ist
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Aufstellung des Jahresabschlusses sowie eines Lageberichts. Er muss diese Pflicht nicht persönlich erfüllen, sondern kann sich diesbezüglich qualifizierten Fachpersonals bedienen und dieses überwachen.
- (4) Des Weiteren berichtet der Geschäftsführer dem Vorstand quartalweise, jeweils in der ersten Telefonkonferenz des neuen Quartals über den Geschäftsverlauf, insbesondere über entstandenen Kosten, sowie sonstige wesentliche Entwicklungen. Folgende Inhalte sind verpflichtend:
 - Kassenbestand
 - Erwartete Ausgaben/Einnahmen
 - Fortschreibung des Budgets

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

- (5) Der Geschäftsführer legt quartalsweise das aktuelle Kassenbuch und den Ultimo-Kontoauszug dem Präsidenten und dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vizepräsidenten zeitnah vor.

§ 6 Interessenkonflikte

Jedes Präsidiumsmitglied wird Interessenkonflikte dem Präsidium des KKC gegenüber unverzüglich offenlegen und hierüber informieren.

D. Präsidiumssitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden einmal monatlich als Telefonkonferenzen (TelKo) oder bei Bedarf, möglichst in Verbindung mit anderen Treffen oder Veranstaltungen statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn der ein Präsidiumsmitglied dieses verlangt, finden außerordentliche Sitzungen des Präsidiums oder TelKos statt.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt satzungsgemäß 14 Tage, für TelKos sollte die vorgesehene Tagesordnung spätestens 48 Stunden vorher versandt werden.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten erstellt. Vorschläge der Mitglieder des Präsidiums sind von ihm zu berücksichtigen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, die TelKos vom Geschäftsführer geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums- insbesondere die TelKos- sind nicht öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung- in Teilen als öffentlich ausgewiesen werden.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12

Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied des Präsidiums oder ein Angehöriger eines Präsidiumsmitglieds direkt oder indirekt durch Befangenheit betroffen ist, darf das betroffene Präsidiumsmitglied nicht teilnehmen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Alle Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder durch Abfrage (TelKo).
- (3) Weiteres ist abschließend und verbindlich in § 11 der Satzung des KKC geregelt:

Für die Beschlussfähigkeit des Präsidiums genügt die Anwesenheit von zwei Präsidiumsmitgliedern (Präsident oder Vizepräsident und Geschäftsführer)

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme eines Vizepräsidenten.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren nicht widerspricht.

- (4) Beschlussformulierungen müssen klar regeln, wer für die Erledigung und/oder Steuerung des Beschlusses verantwortlich ist. Wenn finanzielle Verpflichtungen entstehen, müssen Angaben über Höhe, Zeitpunkt oder Zeitraum der Verpflichtung, Budgetposition oder Finanzierung im Text des Beschlusses enthalten sein.
- (5) Entsprechend § 2(4) der Satzung des KKC erhalten auch die Mitglieder des Präsidiums keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind die Tätigkeiten, für die nach Geschäftsordnung eine Aufwandsentschädigung geleistet wird. Dieses ist:
 - Budgetierte oder im Einzelfall beschlossene Reisekosten und Erstattung von Auslagen.
 - Pauschalen, Entgelte oder Erstattungen für Präsidiumsmitglieder, Vereinsmitglieder, Dritte und Mitarbeiter/innen, die in Verträgen vereinbart wurden. Diese Verträge sind vor Abschluss durch das Präsidium entsprechend Ziffer 4 GOKKC zu beschließen.

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen
- (2) Das Protokoll ist vom jeweils vorher benannten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

E. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Das Präsidium entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse sind nach § 6 der Satzung kein Organ des Vereins und haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (4) Bezüglich der Bereitstellung von Finanzmitteln gilt §13 (4 u. 5) der GOKKC.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium am 19. November 2019 gem. § 11 (2) der Satzung des KKC beschlossen, erlassen und in Kraft gesetzt.